



# Jury-Reglement für die Konzertmusik

## an den Kantonalen Musikfesten

### Zusammensetzung der Jury

#### Art. 1

Eine Jury setzt sich aus 3 Experten zusammen. Jeder Jury gehört ein vom Organisationskomitee zur Verfügung gestellter Sekretär an.

#### Art. 2

Der jeweils erstgenannte Experte jeder Jury gilt als Vorsitzender. Er ist für den reibungslosen und dem Reglement entsprechenden Ablauf aller Arbeiten verantwortlich.

### Bewertung der Aufführungen

#### Art. 3

Beide Bewertungsstücke werden in folgender Reihenfolge vorgetragen und von zwei verschiedenen Jurys beurteilt:

1. Selbstwahlstück
2. Aufgabestück

Die Bewertung der Vorträge von Selbstwahl- und Aufgabestück erfolgt nach folgenden sechs Kriterien (Art. 6.1 des Festreglementes):

1. Stimmung und Intonation
2. Rhythmik und Metrum
3. Dynamik und Klangausgleich
4. Tonkultur, Technik und Artikulation
5. Musikalischer Ausdruck
6. Interpretation

#### Art. 4

Der Vortrag eines jeden Stückes wird von einer Jury bewertet nach der Bewertungsskala des Festreglementes des SBV (Schweizerischer Blasmusikverband), welches zum Zeitpunkt unseres Kantonalen Musikfestes gültig ist.

Nach dem Vortrag eines jeden Stückes tragen die Experten ihren Kommentar auf die Bewertungsformulare ein. Der Präsident der Jury schreibt nach Absprache mit seinen Kollegen die erreichte Punktzahl ein.

Die Experten unterzeichnen alle Dokumente und übergeben diese dem Sekretär zur Weiterleitung an das Rechnungsbüro.

Die Originalbewertungsblätter der Jury werden den klassierten Vereinen zusammen mit dem Diplom übergeben.

Die Resultate werden am Ende des Wettbewerbs, im Rahmen einer Preisverteilung, bekanntgegeben.

#### Art. 5

Die Punktzahl des Selbstwahlstückes und des Aufgabestückes werden zusammen mit der Gesamtpunktzahl auf der Rangliste bekanntgegeben.

Das Urteil der Experten ist definitiv und nicht anfechtbar.



# Jury-Reglement für die Konzertmusik

## Allgemeine Pflichten der Jury

### Art. 6

Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

### Art. 7

Die Experten verpflichten sich, nach erfolgter Wahl weder an Übungen der konkurrierenden Vereine teilzunehmen noch diese in irgendeiner Form zu beraten (Art. 5.4 des Festreglementes).

### Art. 8

Die Experten verpflichten sich, an der Expertensitzung teilzunehmen. An dieser Sitzung werden alle Modalitäten der Bewertung diskutiert, die Aufgabenstücke besprochen und die Bewertungsmassstäbe festgelegt. (Art. 5.10 des Festreglementes).

### Art. 9

Die Partituren der Aufgabestücke und der Selbstwahlstücke werden den Experten einen Monat vor dem Fest zur Besichtigung zugestellt.

### Art. 10

Der Vorstand des KMVW allein ist zuständig für alle Punkte, die im vorliegenden Reglement nicht behandelt wurden.

Die französische Text dieses Reglement gilt als Originalversion. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser massgebend.(statuten VI – Art. 28).

Genehmigt durch die Generalversammlung des KMVW am 11.03.2023 in Susten.

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:

Christian BOHNET

Der Sekretär:

Hervé ROH

Der Präsident der Musikkommission:

Jean-Claude SAVOY